

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Der Eintrag zu § 14a lautet:*

„§ 14a Anerkennung von Berufsqualifikationen von pädagogischen Assistenz- und Hilfskräften“

b) *Der Eintrag zu § 16 lautet:*

„§ 16 Kindergartenjahr“

c) *Der Eintrag zu § 23 lautet:*

„§ 23 Abschluss und Auflösung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung“

2. *In § 2 Abs. 1 wird in der Einleitung der Z 10 die Wortfolge „Fach- und Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte“ ersetzt.*

3. *In § 2 Abs. 1 Z 10 lit. a wird das Wort „Kindergärtner(innen)“ durch die Wortfolge „Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ und das Wort „Erzieher(innen)“ durch die Wortfolge „Erzieherinnen und Erzieher“ ersetzt.*

4. *In § 2 Abs. 1 Z 10 werden lit. b und c durch folgende lit. b bis d ersetzt:*

„b) pädagogische Assistenzkräfte: Personen, welche eine Ausbildung gemäß §§ 6, 55a sowie 63b Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023, und des auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Lehrplans aufweisen;

c) pädagogische Hilfskräfte: Personen, welche gemäß § 14a eine Ausbildung gemäß Burgenländischer Helferinnen- und Helferausbildungs-Verordnung erfüllen;

d) sonstiges qualifiziertes Personal: in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für spezielle Tätigkeiten eingesetztes Personal, wie insbesondere pädagogische Fachkräfte als Stützkräfte gemäß Z 11 und sonstiges qualifiziertes Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird;“

5. *In § 2 Abs. 1 Z 11 wird nach der Wortfolge „pädagogischen Fachkraft“ die Wortfolge „, pädagogischen Assistenzkraft“ eingefügt.*

6. *In § 3 Abs. 9 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 232/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 96/2022“ ersetzt.*

7. *In § 4 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 232/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 96/2022“ und das Zitat „§ 13 Abs. 2 bis 3a“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2, 3 und 8“ ersetzt.*

8. *In § 10 Abs. 5 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 101/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 37/2023“ ersetzt.*

9. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Pädagogische Assistenzkräfte sind berechtigt, an der Entwicklung, Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts und dessen regelmäßiger Aktualisierung mitzuwirken.“

10. In § 11a Abs. 1 wird das Wort „Fachkräften“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräften“ ersetzt.

11. § 13 lautet:

„§ 13

Gruppengröße

(1) Für die Inbetriebnahme einer Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Mindestanzahl von vier Kindern erforderlich.

(2) In Kinderkrippengruppen dürfen höchstens 15 Kinder aufgenommen werden.

(3) In Kindergartengruppen dürfen höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eineinhalbfach.

(4) In Hortgruppen dürfen höchstens 25 Kinder aufgenommen werden.

(5) In alterserweiterten Kindergartengruppen dürfen höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schulpflichtige Kinder, eineinhalbfach. Es dürfen pro Gruppe höchstens drei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.

(6) Pro Gruppe dürfen höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aufgenommen werden.

(7) Eine Überschreitung der Höchstzahl gemäß Abs. 2 bis 5, eine Überschreitung der Begrenzung auf höchstens drei Kinder unter drei Jahren gemäß Abs. 5 dritter Satz, sowie eine Überschreitung der Begrenzung auf höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gemäß Abs. 6 ist im Einvernehmen zwischen Rechtsträger und der pädagogischen Leitung des Rechtsträgers zulässig, wenn

1. gewährleistet ist, dass die Grundsätze der Pädagogik und Sicherheit eingehalten werden,
2. zumindest ein berücksichtigungswürdiger Grund für die Überschreitung vorliegt,
3. die beabsichtigte Überschreitung der Landesregierung mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt wird und
4. der Landesregierung ein Konzept vorgelegt wird, wie die fachgerechte Betreuung der Kinder trotz Überschreitung gewährleistet werden kann.

(8) In den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022, ist die zusätzliche Aufnahme von schulpflichtigen Kindern in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Einvernehmen zwischen Rechtsträger und der pädagogischen Leitung des Rechtsträgers zulässig, wenn

1. die Grundsätze der Pädagogik und Sicherheit eingehalten werden,
2. die beabsichtigte Aufnahme der Landesregierung mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt wird und
3. für den Fall einer Überschreitung der Gruppengröße die Voraussetzungen des Abs. 7 Z 2 und 4 eingehalten werden.

(9) In den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022, zählen abweichend von § 13 Abs. 5 schulpflichtige Kinder nur einfach.

(10) Die Landesregierung kann die Überschreitung gemäß Abs. 7 mit Bescheid untersagen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 7 nicht oder nicht mehr vorliegt.

(11) Die Landesregierung kann die zusätzliche Aufnahme von schulpflichtigen Kindern oder eine Überschreitung gemäß Abs. 8 mit Bescheid untersagen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 8 nicht oder nicht mehr vorliegt.

(12) Eine Herabsetzung der gesetzlich normierten Höchstgruppengröße gemäß Abs. 2 bis 5 ist bei festgestelltem Bedarf und auf Grund einer pädagogisch begründeten Stellungnahme der pädagogischen Leitung der jeweiligen Einrichtung für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig durch

1. einen Beschluss des Gemeinderats bei öffentlichen Rechtsträgern oder
2. ein allenfalls oder gesetzlich vorhandenes Kollegialorgan bei privaten Rechtsträgern.“

12. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte und das notwendige Hauspersonal zu bestellen sowie falls erforderlich, die für Stützstunden von inklusiv geführten Gruppen erforderlichen zusätzlichen Stützkräfte gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 oder weiteres sonstiges qualifiziertes Personal. Die pädagogischen Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte müssen entscheidungsfähig sowie körperlich, persönlich und fachlich für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein. Die pädagogischen Fachkräfte müssen den Anstellungserfordernissen gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, die pädagogischen Assistenzkräfte müssen eine Ausbildung gemäß §§ 6, 55a sowie 63b Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023, und des auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Lehrplans aufweisen und die pädagogischen Hilfskräfte müssen eine Ausbildung gemäß Burgenländischer Helferinnen- und Helferausbildungs-Verordnung aufweisen.“

13. In § 14 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Pädagogische Assistenzkräfte können anstelle einer pädagogischen Hilfskraft eingesetzt werden. Sie sind berechtigt, dieselben Aufgaben wie pädagogische Hilfskräfte wahrzunehmen und verfügen darüber hinaus über weitere in diesem Gesetz ausdrücklich angeführte Kompetenzen. Zu diesen Kompetenzen zählen insbesondere:

1. Durchführung und Reflexion der pädagogischen Arbeit unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Kinder und der jeweiligen Situation;
2. Einbeziehung der Grundlagendokumente gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 und 4 in die pädagogische Arbeit;
3. Unterstützung der pädagogischen Fachkraft bei der Beobachtungsdokumentation;
4. Gestaltung und Nutzung der Räume und des Spielplatzes der Einrichtung als Bildungsräume für die Kinder in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachkraft.“

14. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 ist mindestens eine pädagogische Assistenz- oder Hilfskraft nach Maßgabe der folgenden Ziffern einzusetzen:

1. In eingruppigen Kindergärten, eingruppigen alterserweiterten Kindergärten und eingruppigen Horten ist die pädagogische Assistenz- oder Hilfskraft für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe einzusetzen.
2. In mehrgruppigen Kindergärten und mehrgruppigen alterserweiterten Kindergärten ist für eine Gruppe die pädagogische Assistenz- oder Hilfskraft für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, einzusetzen.
3. Für jede weitere Gruppe sowie jede Gruppe in mehrgruppigen Horten ist die pädagogische Assistenz- oder Hilfskraft im Beschäftigungsausmaß von mindestens zehn Wochenstunden einzusetzen.
4. Werden in einer ganztägig geführten alterserweiterten Kindergartengruppe sowohl Kinder unter drei Jahren als auch Kinder im Volksschulalter betreut, ist die pädagogische Assistenz- oder Hilfskraft zu etwa gleichen Teilen vormittags und nachmittags einzusetzen.
5. Ein Betreuungsschlüssel für Kindergartengruppen und alterserweiterte Kindergartengruppen von 1 : 10 ist anzustreben.“

15. In § 14 Abs. 5 und 6 wird das Wort „Hilfskraft“ durch die Wortfolge „Assistenz- oder Hilfskraft“ ersetzt.

16. In § 14 Abs. 7 wird die Wortfolge „Fach- und Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte“, das Zitat „§ 16 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022,“ und das Wort „Hilfskraft“ durch die Wortfolge „Assistenz- oder Hilfskraft“ ersetzt.

17. In § 14 Abs. 8 wird das Zitat „§ 13 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2“, das Wort „Hilfskraft“ durch die Wortfolge „Assistenz- oder Hilfskraft“ und das Wort „Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „Assistenz- oder Hilfskräfte“ ersetzt.

18. In § 14 Abs. 10 wird das Wort „Kindergärtner(innen)“ durch die Wortfolge „Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ und das Wort „Erzieher(innen)“ durch die Wortfolge „Erzieherinnen und Erzieher“ ersetzt.

19. In § 14 Abs. 11 wird das Wort „Hilfskraft“ jeweils durch die Wortfolge „Assistenz- oder Hilfskraft“ und das Zitat „lit. a und lit. b“ durch das Zitat „lit. a, b oder c“ ersetzt.

20. In § 14 Abs. 12 wird nach der Wortfolge „folgenden Tagen“ die Wortfolge „und die pädagogische Assistenzkraft auf Anordnung des Rechtsträgers befugt, für einen Zeitraum von höchstens 40 aufeinander folgenden Tagen,“ eingefügt und das Wort „Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „Assistenz- oder Hilfskräfte“ ersetzt.

21. Die Überschrift zu § 14a lautet:

„Anerkennung von Berufsqualifikationen von pädagogischen Assistenz- und Hilfskräften“

22. In § 14a Abs. 1 wird die Wortfolge „Helferin oder des Helfers“ durch die Wortfolge „pädagogischen Assistenz- oder Hilfskraft“ ersetzt.

23. In § 14a wird nach Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens sechs Monate dauernden Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung der Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 unterscheiden, oder
2. der Beruf der pädagogischen Assistenzkraft im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten einer pädagogischen Assistenzkraft nach diesem Gesetz umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z 1 und 2), sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach der Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 geforderten Ausbildung aufweist.“

24. In § 15 wird das Zitat „§ 16 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022,“ ersetzt.

25. Die Überschrift zu § 16 lautet:

„Kindergartenjahr“

26. In § 16 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Feiertagen sowie am“ die Wortfolge „Karfreitag, am 2. November, am 11. November, am“ eingefügt.

27. In § 16 werden Abs. 3 bis 6 durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) In den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022, kann der Rechtsträger den Betreuungsbedarf auch durch eine einrichtungsübergreifende sowie außerhalb des Gemeindegebietes durch eine gemeindeübergreifende Kooperation sicherstellen. Die Kinderbildung und -betreuung hat ausschließlich in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 zu erfolgen.“

28. In § 17 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und maximal 60 Stunden“.

29. § 19 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Als staatliche Symbole sind das Bundes- und Landeswappen, als religiöses Symbol ein Kreuz in jedem Gruppenraum und in jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.“

30. Die Überschrift zu § 23 lautet:

„Abschluss und Auflösung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung“

31. § 23 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt durch Abschluss einer Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zwischen Obsorgeberechtigten und Rechtsträger.“

32. In der Einleitung des § 23 Abs. 3 wird die Wortfolge „Aufnahme eines Kindes nur widerrufen“ durch die Wortfolge „Bildungs- und Betreuungsvereinbarung nur auflösen“ ersetzt.

33. In § 23 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „Ein solcher Widerruf“ durch die Wortfolge „Diese Art der Auflösung“ ersetzt.

34. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Einrichtungsordnung für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist vom Rechtsträger unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes näher auszuführen und kann als Bestandteil der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung in diesen integriert werden. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung ist den Obsorgeberechtigten bei Abschluss der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zur Kenntnis zu bringen. Die Obsorgeberechtigten sind verpflichtet, sich gemäß der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung zu verhalten. In der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Rechtsträger und Obsorgeberechtigten dürfen keine Vertragsstrafen vereinbart werden. Generell dürfen nur solche Rechte und Pflichten in der Bildungs- und -betreuungsvereinbarung vereinbart werden, die den Zielen und den Grundsätzen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 nicht widersprechen.“

35. In § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ durch die Wortfolge „gruppenführende pädagogische Fachkraft“ und das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die gruppenführende pädagogische Fachkraft kann diese Aufgabe einer in der jeweiligen Gruppe eingesetzten pädagogischen Assistentkraft übertragen.“

36. In § 24 Abs. 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 232/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 96/2022“ ersetzt.

37. In § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge „Fach- und Hilfskräften“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte“ ersetzt.

38. In § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „Fach- und Hilfskräften“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräften“ ersetzt.

39. In § 27 Abs. 2 Z 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 232/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 37/2023“ ersetzt.

40. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land hat über Antrag dem Rechtsträger einen Beitrag zum Personalaufwand einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der durch das Land erlassenen und jeweils in Geltung stehenden Richtlinien zu leisten. Die Förderbeträge für die Betreuung von Kindern gemäß § 3 Abs. 7 betragen

1. pro vollzeitbeschäftigter Pädagogin und pro vollzeitbeschäftigtem Pädagogen bis zu 37 004,78 Euro, bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit bis zu 38 375,03 Euro,
2. pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Assistentin und pro vollzeitbeschäftigtem pädagogischen Assistenten bis zu 28 565,20 Euro, bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit bis zu 30 761,86 Euro,
3. pro vollzeitbeschäftigter Helferin und pro vollzeitbeschäftigtem Helfer bis zu 26 727,94 Euro und bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit bis zu 28 783,31 Euro sowie
4. für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern gemäß § 3 Abs. 8 und von in § 3 Abs. 7 ausgenommenen Kindern eine prozentuelle Förderung in der in der Richtlinie angeführten Höhe.

Die genannten Beträge sind mit den entsprechenden Prozentpunkten zu valorisieren, um den sich das Monatsentgelt eines Gemeindebediensteten der Entlohnungsgruppe gb1, Entlohnungsstufe 1, im Burgenland gemäß Gemeindebedienstetengesetz 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der jeweils geltenden Fassung, erhöht.“

41. In § 32 Abs. 2 wird vor dem Wort „Hilfskräfte“ die Wortfolge „Assistenz- und“ eingefügt.

42. In § 33a Abs. 1 wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 148/2021“ die Wortfolge „und der Aufhebung BGBl. I Nr. 2/2023“ eingefügt.

43. In § 33a Abs. 3 Z 3 lit. j wird die Wortfolge „Fach- und Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte“ ersetzt.

44. In § 33a Abs. 3 Z 4 lit. h wird die Wortfolge „Fach- und Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte“ und das Wort „qualifiziertes“ durch das Wort „qualifiziertes“ ersetzt.

45. In § 34 Abs. 1 Z 3 wird jeweils die Wortfolge „Fach- oder Hilfskraft“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- oder Hilfskraft“ ersetzt.

46. Dem § 35 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 9, § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 1, §§ 13, 14 Abs. 2, 3a, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12, die Überschrift zu § 14a, § 14a Abs. 1 und 8a, § 15, die Überschrift zu § 16, § 16 Abs. 2 bis 6, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 3, die Überschrift zu § 23, § 23 Abs. 1, 3 und 4, § 24 Abs. 2 und 10, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 2, § 33a Abs. 1 und 3 sowie § 34 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 lit. e wird der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. f und g werden angefügt:

„f) Absolvierung eines Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule oder

g) Absolvierung eines Universitätslehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS;“

2. In § 3a Abs. 1 wird die Wortfolge „Helferin oder des Helfers“ durch die Wortfolge „Elementarpädagogin oder des Elementarpädagogen“ ersetzt.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 157h:

„§ 157h Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 52/2016 - Pädagogische Hilfskräfte“

2. § 133f Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. das Entlohnungsschema gb bzw. I L dem Entlohnungsschema kb. Hierbei entsprechen der Entlohnungsgruppe gb1 bzw. I2b1 die Entlohnungsgruppe kb1, der Entlohnungsgruppe gb1a die Entlohnungsgruppe kb1a, der Entlohnungsgruppe gb2 bzw. I3 die Entlohnungsgruppe kb2, der Entlohnungsgruppe gb3 die Entlohnungsgruppe kb3.“

3. In § 133j Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe			
	kb1	kb1a	kb2	kb3
	Euro			
1	3.640,31	3.420,33	3.344,97	3.200,34
2	3.711,45	3.455,90	3.344,97	3.200,34
3	3.778,96	3.489,65	3.363,02	3.200,34

4	3.851,27	3.525,81	3.363,02	3.200,34
5	3.918,78	3.559,56	3.363,02	3.200,34
6	3.989,92	3.595,13	3.381,18	3.200,34
7	4.058,60	3.629,47	3.381,18	3.200,34
8	4.128,45	3.664,40	3.381,18	3.200,34
9	4.197,25	3.698,80	3.399,23	3.200,34
10	4.267,10	3.733,72	3.399,23	3.200,34
11	4.338,24	3.769,29	3.399,23	3.200,34
12	4.406,92	3.803,63	3.417,28	3.200,34

4. In § 143 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „gb1,“ der Ausdruck „gb1a,“ eingefügt.

5. In § 151a Abs. 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Z 12“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. a“ ersetzt, nach dem Wort „bezeichnet -“ die Wortfolge „oder als pädagogische Assistenzkräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 10 lit. b Bgld. KBBG 2009“ eingefügt und die Wortfolge „Helferinnen oder Helfer im Sinne des § 14 Bgld. KBBG 2009“ durch die Wortfolge „pädagogische Hilfskräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 10 lit. c Bgld. KBBG 2009“ ersetzt.

6. In § 151b wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Auf pädagogische Assistenzkräfte sind die Aufnahmevoraussetzungen des § 14 Abs. 2 Bgld. KBBG 2009 anzuwenden.“

7. In § 151b erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“ und die Wortfolge „Helferinnen und Helfer“ wird durch die Wortfolge „pädagogische Hilfskräfte“ ersetzt.

8. § 151c Abs. 1a lautet:

„(1a) Die pädagogischen Assistenzkräfte sind in das Entlohnungsschema gb, Entlohnungsgruppe gb1a, einzustufen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe gb1a beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb1a
	Euro
1	3.112,95
2	3.200,06
3	3.287,28
4	3.374,33
5	3.461,61
6	3.548,66
7	3.635,94
8	3.723,27
9	3.811,12
10	3.898,68
11	3.986,12
12	4.043,69

9. In § 151c wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Pädagogische Hilfskräfte sind in das Entlohnungsschema gb, Entlohnungsgruppe gb3, einzustufen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe gb3 beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb3
	Euro
1	2.824,46
2	2.865,10

3	2.905,85
4	2.946,38
5	2.986,79
6	3.027,43
7	3.068,18
8	3.109,39
9	3.151,27
10	3.192,59
11	3.233,91
12	3.265,38

10. In § 151c Abs. 3 wird die Wortfolge „pädagogischen Fachkraft oder der Helferin oder des Helfers“ durch die Wortfolge „pädagogischen Fach-, Assistenz- oder Hilfskraft“ ersetzt.

11. In § 151c Abs. 5 wird die Wortfolge „pädagogische Fachkräfte, Helferinnen und Helfer“ durch die Wortfolge „pädagogische Fach-, Assistenz- oder Hilfskräfte“ ersetzt.

12. In § 151i Abs. 1 wird die Wortfolge „pädagogische Fachkräfte sowie auf Helferinnen und Helfer“ durch die Wortfolge „pädagogische Fach-, Assistenz- oder Hilfskräfte“ ersetzt.

13. In § 151k Abs. 2 wird die Wortfolge „Helferinnen und Helfer“ durch die Wortfolge „pädagogische Assistenz- oder Hilfskräfte“ ersetzt.

14. In § 157h wird in der Überschrift die Wortfolge „Helferinnen und Helfer“ durch die Wortfolge „Pädagogische Hilfskräfte“, in Abs. 1 die Wortfolge „Helferinnen und Helfer“ durch die Wortfolge „pädagogische Hilfskräfte“ und in Abs. 2 und 3 die Wortfolge „Helferinnen und Helfer“ jeweils durch die Wortfolge „pädagogischen Hilfskräfte“ ersetzt.

15. In § 162 wird nach Abs. 29 folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) Das Inhaltsverzeichnis, § 133f Abs. 1, § 133j Abs. 1, § 143 Abs. 1, § 151a Abs. 1, § 151b Abs. 2 und 3, § 151c Abs. 1a, 1b, 3 und 5, § 151i Abs. 1, § 151k Abs. 2 und § 157h in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 139/2023, wurden die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen um die Absolvierung des Masterstudiums „Elementarpädagogik“ und des Universitätslehrgangs „Elementarpädagogik“ ergänzt. Gemäß Art. II Abs. 6 leg.cit. beträgt die Frist zur Umsetzung der Änderung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes ein Jahr ab Kundmachung. Dementsprechend ist zeitnah das entsprechende burgenländische Ausführungsgesetz, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, zu novellieren.

Um den Herausforderungen, denen sich viele Eltern in der Lebens- und Arbeitsrealität ausgesetzt sehen, zu begegnen, sollen weiters eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt werden, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Gleichzeitig sollen auch Maßnahmen ergriffen werden, um das Personal in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen möglichst zu entlasten sowie der Personalknappheit in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu begegnen. Darüber hinaus sollen einzelne Prozesse, die den Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreffen, verschlankt werden, um damit auch den Verwaltungsaufwand der Erhalter zu minimieren.

Ziel und wesentlicher Inhalt:

Neben der Umsetzung der Novellierung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes soll im Einzelnen die bisher in § 16 Bgld. KBBG 2009 normierte Bedarfserhebung für die Ferienzeiten im Sinne des § 2 Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 77/1985, entfallen und eine ganzjährige Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sichergestellt werden.

Die bisherige Bewilligung der Landesregierung bei kurzfristigen Überschreitungen der Gruppengröße soll entfallen und nunmehr eine Überschreitung im Einvernehmen zwischen pädagogischer Leitung und dem Erhalter möglich sein.

Die dreijährige Ausbildung zur pädagogischen Assistenz soll als eine eigene Berufsgruppe etabliert werden, die hinsichtlich Aufgabenbereiches und Gehalt zwischen Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Helferinnen und Helfern angesiedelt sein soll.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7/2009, Novellierung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998 sowie des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der Novelle des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes bringt keine finanziellen Mehrbelastungen mit sich.

Durch die Umsetzung der ganzjährigen Öffnungszeit werden in Verbindung mit der erhöhten Flexibilität, der Möglichkeit von einrichtungs- und gemeindeübergreifenden Kooperationen und einer vorausschauenden Dienstplanung keine Mehrkosten erwartet.

Bezugnehmend auf die Etablierung der Berufsgruppe der pädagogischen Assistenzkraft wird festgehalten, dass keine Verpflichtung der Rechtsträger besteht, pädagogische Assistenzkräfte einzustellen. Derzeit sind im Burgenland rund zehn Personen mit einer solchen Ausbildung beschäftigt. Jährlich wird mit bis zu zehn weiteren pädagogischen Assistentinnen und Assistenten gerechnet. Auf Basis des höheren Gehalts der pädagogischen Assistenzkräfte verglichen mit pädagogischen Hilfskräften wird mit Mehrkosten in der Höhe von ca. 65 000 Euro jährlich gerechnet.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Gemäß § 11a Abs. 1 Burgenländisches EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz – Bgld. EU-BA-G (LGBI. Nr. 4/2016 in der Fassung LGBI. Nr. 16/2024) sind Gesetzesvorschläge und Entwürfe von Verordnungen, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne des IIIa. Abschnitt des Bgld. EU-BA-G zu unterziehen, sofern diese

1. Regelungen vorsehen, welche die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten beschränken,
2. im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes spezifische Anforderungen im Sinne von Titel II der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorsehen oder
3. bestehende Regelungen nach Z 1 oder 2 ändern.

Das Bgld. KBBG 2009 regelt insbesondere in seinen § 2 Abs. 1 Z 10 iVm §14 Abs. 2, welches Personal in Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen arbeiten darf und welche Qualifikation dafür nötig ist. Der IIIa. Abschnitt des Bgld. EU-BA-G ist daher auf diese Regelungen anwendbar. Mit gegenständlicher Novelle werden insbesondere die obzitierten Regelungen durch die Berufsgruppe der Pädagogischen Assistenz ergänzt, weshalb gemäß § 11a Abs. 1 Z 1 der Gesetzesvorschlag einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen ist. Solchen Gesetzesvorschlägen müssen Erläuterungen beigegeben werden, welche die für die beabsichtigte Berufsreglementierung maßgebenden Gründe so ausführlich darlegen, dass auf ihrer Grundlage eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden kann (§ 11a Abs. 2 EU-BA-G).

Durch die vorgesehenen Änderungen in § 2 Abs. 1 Z 10 iVm § 14 Abs. 2 leg.cit. sind ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes ausgeschlossen. Zudem ist mit Novellierung des § 14a (Anerkennung von Berufsqualifikationen von pädagogischen Assistenz- und Hilfskräften) ausreichend sichergestellt, dass jegliche (direkte oder indirekte) Diskriminierung von Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern unterbleibt.

Mit den Änderungen der §§ 2 Abs. 1 Z 10 iVm 14 Abs. 2 leg.cit. werden folgende Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des § 11d Bgld. EU-BA-G verfolgt:

- a) Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger sowie
- b) Verbesserung des Bildungsangebots in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- c) Verringerung der Personalknappheit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Durch die Schaffung einer neuen Berufsgruppe wird sichergestellt, dass Kindern in Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausreichend qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen. Pädagogische Assistentinnen und Assistenten verfügen über eine vergleichsweise längere Ausbildung im pädagogischen Bereich als Helferinnen und Helfer. Mit den im KBBG 2009 vorgesehenen Kompetenzen, die über die Aufgaben von Helferinnen und Helfern hinausgehen, tragen pädagogische Assistenzkräfte dazu bei, dass die in den Einrichtungen beschäftigten Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen in der pädagogischen Arbeit entlastet werden. Dies trägt zum einen dazu bei, dass den Elementarpädaginnen und Elementarpädagogen mehr Ressourcen für pädagogische Arbeit verbleibt bzw. in Summe durch Zusammenarbeit mit den pädagogischen Assistenzkräften verhältnismäßig mehr Ressourcen für Bildungsarbeit genutzt werden können. Gleichzeitig soll insofern der permanenten Personalnot in vielen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entgegengewirkt werden, als durch ein neues Gehaltsschema und eine dementsprechend höhere Förderung seitens des Landes sich mehr Interessentinnen und Interessenten in burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bewerben. Die Anpassungen in (insbesondere) § 2 Abs. 1 Z 10 iVm §14 Abs. 2 leg.cit. sind aus den genannten Gründen für die jeweils vorgesehenen Ziele jedenfalls geeignet, da durch das neue Gehaltsschema der Beruf der pädagogischen Assistentin attraktiver gestaltet wird und damit der Personalnot begegnet wird. Durch die Erweiterung der Kompetenzen im Vergleich zur Helferin oder Helfer ist die neue Regelegung auch geeignet, das Bildungsangebot in den burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu verbessern, da in einzelnen Bereichen nicht nur die pädagogische Fachkraft, sondern auch die pädagogische Assistenzkraft einzelne pädagogische Tätigkeiten übernehmen kann bzw. die pädagogische Fachkraft entlasten kann.

Durch die Aufnahme der pädagogischen Assistenz wird eine dritte Berufsgruppe im Elementarbereich geschaffen. Dies wirkt sich auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr positiv aus, da Unionsbürgern eine größere Wahlmöglichkeit hinsichtlich möglicher Berufsgruppen im Elementarbereich zur Verfügung steht. Bisher konnte eine allfällige Qualifikation zwischen Hilfskraft und Fachkraft im Grunde nur als Hilfskraft anerkannt werden, während nunmehr auch die Möglichkeit einer Anerkennung als pädagogische Assistenzkraft besteht.

Das Erfordernis einer entsprechenden Ausbildung für die Ausübung des Berufs der pädagogischen Assistenz ist auf Grund der damit verbundenen besonderen Verantwortung für (Klein-) Kinder unabdingbar. Die Ausbildung ist der auszuübenden Tätigkeit angemessen und soll eine ordnungsgemäße und dem Gesetz entsprechende Ausübung gewährleisten. Ein gelinderes Mittel war insofern nicht möglich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf einer Novellierung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7/2009, des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, sowie des Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, ist aus einer Vielzahl von Gründen notwendig geworden.

Auf der einen Seite ist wegen des Bundesgesetzes, mit dem das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 139/2023, eine Novellierung des entsprechenden burgenländischen Ausführungsgesetzes zwingend notwendig geworden.

Auf der anderen Seite sollen Maßnahmen ergriffen werden, die den Herausforderungen denen sich Obsorgeberechtigte, das Personal in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, aber auch die Erhalter ausgesetzt sehen, begegnen. Die Herausforderungen dieser Interessensgruppen überschneiden sich regelmäßig, sind zum Teil aber auch schwierig miteinander zu vereinbaren. Mit den unterschiedlichen Maßnahmen soll versucht werden, einen zufriedenstellenden Interessensausgleich herzustellen.

Letztlich wird das Ziel verfolgt, eine bestmögliche Bildung und Betreuung für die Kinder in burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu gewährleisten, die Arbeitsqualität des Personals in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu verbessern sowie den Erhaltern mehr Spielraum und Flexibilität unter Bedachtnahme auf ihre finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diesem Ziel dient nicht zuletzt die Etablierung der pädagogischen Assistenz als eigene Berufsgruppe.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009)

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Durch die Änderung der Wortfolge „Fach- und Hilfskräfte“ in „Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte“ wird klargestellt, dass pädagogische Assistenzkräfte, die eine Ausbildung gemäß § 63b Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über den Lehrplan der Fachschule für pädagogische Assistenzberufe, BGBl. II Nr. 127/2019 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 368/2022 aufweisen, als eine dritte Berufsgruppe im Burgenland etabliert werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. a):

Da sich der Titel des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998 bereits mit LGBl. Nr. 85/2022 geändert hat, wird eine entsprechende Änderung vorgenommen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 10):

Die Begriffsbestimmungen in § 2 werden um die pädagogischen Assistenzkräfte ergänzt. Dabei wird klargestellt, dass es sich dabei um Personen handelt, die eine Ausbildung gem. gemäß §§ 6, 55a sowie 63b Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über den Lehrplan der Fachschule für pädagogische Assistenzberufe, BGBl. II Nr. 127/2019 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 368/2022, aufweisen.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 2):

Der bisherige § 4 Abs. 2 verweist auf hinsichtlich der Sicherstellung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern in den Ferienzeiten auf den bisherigen § 13 Abs. 2 bis 3a. Nachdem § 13 gänzlich neugefasst wird, ist auch der entsprechende Verweis anzupassen.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 1):

Die Aufgabenbereiche und damit die Abgrenzung der pädagogischen Assistenzkräfte von den Fach- und Hilfskräften finden sich nicht in einer zentralen Bestimmung, sondern in den jeweils passenden Paragraphen. Mit der Berechtigung, an der Entwicklung, Erstellung und Umsetzung des pädagogischen

Konzepts mitzuwirken und dabei die pädagogischen Fachkräfte zu unterstützen, wird der im Vergleich zu den Hilfskräften entsprechend längeren pädagogischen Ausbildung Rechnung getragen.

Zu Z 11 (§ 13):

Der bisherige § 13 sah eine differenzierte Regelung hinsichtlich der Höchstzahl der Kinder in den verschiedenen Gruppen sowie der Zulässigkeit der Überschreitung der Höchstzahl vor. Die Kriterien der Zulässigkeit der Überschreitung waren nicht einheitlich geregelt. Für die Überschreitung der Höchstzahl in Krippe und alterserweiterten Gruppen war eine Bewilligung der Landesregierung zwingend erforderlich, während in den übrigen Gruppen keine Bewilligung erforderlich war. Ebenso war bisher eine Bewilligung für die zusätzliche Aufnahme von schulpflichtigen Kindern in den Ferienzeiten sowie für eine maximale Überschreitung der Anzahl der Kinder unter drei Jahren in alterserweiterten Gruppen erforderlich.

Mit dem neugefassten § 13 ist nunmehr in keinem der dargestellten Fälle eine Bewilligung erforderlich, sondern ist die Zulässigkeit der Überschreitung anhand der in Absatz 7 und 8 festgelegten Kriterien im Einvernehmen zwischen pädagogischer Leitung der jeweiligen Einrichtung und dem Erhalter zu bewerten und festzulegen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das pädagogische Personal, das einen täglichen Umgang mit den Kindern vor Ort hat, im Regelfall die Zumutbarkeit einer Überschreitung gut einschätzen kann. Überschreitungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen, die das Vorliegen der Kriterien prüfen und die Überschreitung gegebenenfalls untersagen kann. Im Übrigen wird die bisherige Rechtslage im Wesentlichen beibehalten.

Zu Abs. 7:

Die bisher differenziert geregelten Überschreitungstatbestände werden vereinheitlicht und nachvollziehbarer geregelt. Festgehalten wird, dass bei jeglicher Überschreitung der im Gesetz normierten Höchstgrenzen jedenfalls die Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik eingehalten werden müssen. Wie schon bisher sind damit beispielsweise die räumlichen Gegebenheiten und die pädagogische Vertretbarkeit im Sinne einer Einzelfallentscheidung umfasst. Es ist jedenfalls auf das Alter der schulpflichtigen Kinder, deren individuelle Reife und die Gruppenkonstellation zu achten. Die Aufsichtspflicht muss jedenfalls gewährleistet sein. Zum Erfordernis der berücksichtigungswürdigen Gründe ist auszuführen, dass diese jedenfalls dann vorliegen, wenn eine Überschreitung aus nicht aus dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen oder eine Überschreitung aufgrund der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde erforderlich ist. Durch die Mitteilungspflicht wird sichergestellt, dass die Landesregierung zeitgerecht Kenntnis von der beabsichtigten Überschreitung erhält, um sich gegebenenfalls vor Ort ein Bild von der Situation zu machen und die Überschreitung gegebenenfalls zu untersagen.

Zu Abs. 12:

Die in § 13 Abs. 2 bis 5 normierten Gruppengrößen stellen grundsätzlich Höchstgruppengrößen dar. Auf Grund der geographischen, demographischen und finanziellen Unterschiede der einzelnen Gemeinden bzw. Rechtsträger ist eine zwingende, übergreifende und gesetzliche Herabsetzung der Höchstgruppengröße nicht zielführend oder verhältnismäßig. Mit dem neugeschaffenen Abs. 12 wird im Sinne einer verstärkten Kindertagesautonomie die Möglichkeit für die einzelnen Rechtsträger geschaffen, von den gesetzlichen Höchstgruppengrößen abzuweichen und auf Grund einer pädagogischen Stellungnahme durch Beschluss des jeweiligen Kollegialorgans kleinere Höchstgruppengrößen vorzusehen. Festgehalten wird, dass Abs. 12 dahingehend auszulegen sein wird, dass auch Rechtsträger, die über kein Kollegialorgan verfügen, die Höchstgruppengrößen herabsetzen können. Sollte ein solches jedoch vorhanden sein, muss zwingend dieses Kollegialorgan die Herabsetzung beschließen.

Zu Z 12 (§ 14 Abs. 2):

§ 14 regelt den Personaleinsatz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Wie schon an anderer Stelle wird auch hier die pädagogische Assistenzkraft ergänzt. Festgehalten wird, dass es keine Verpflichtung gibt, eine pädagogische Assistenzkraft zu beschäftigen. Der durch § 14 normierte Mindestpersonaleinsatz kann auch wie bisher durch die Beschäftigung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Helferinnen und Helfern erfüllt werden.

Zu Z 13 (§ 14 Abs. 3a):

Mit dem neu eingefügten Abs. 3a wird klargestellt, dass pädagogische Assistenzkräfte jedenfalls dieselben Aufgaben wie Hilfskräfte wahrnehmen können. Die in diesem Absatz demonstrativ angeführten Kompetenzen beziehen sich insbesondere auf die pädagogische Arbeit und berücksichtigen die im Vergleich zu Hilfskräften intensivere pädagogische Ausbildung.

Zu Z 14 (§ 14 Abs. 4):

Der bisherige § 14 Abs. 4 wird neugefasst und klargestellt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu Z 16 (§ 14 Abs. 7):

Durch den Entfall des § 16 Abs. 3 war der bisherige Verweis auf § 2 Schulzeitgesetz 1985 zu ändern. Gleichzeitig werden durch den Verweis auf das Schulzeitgesetz auch schulautonome Tage mitumfasst.

Zu Z 20 (§ 14 Abs. 12):

Die pädagogische Assistenzkraft ist befugt, über einen längeren Zeitraum als die Hilfskraft die pädagogische Betreuung der Kinder infolge Krankheit der gruppenleitenden Elementarpädagogin oder sonstiger wichtiger Gründe zu übernehmen. Damit wird - wie schon an anderer Stelle - der längeren pädagogischen Ausbildung der pädagogischen Assistenzkraft Rechnung getragen. Festgehalten wird, dass der Erhalter nach 40 (Werk-)Tagen der Abwesenheit von der jeweiligen Einrichtung angehalten ist, eine geeignete Vertretung im Sinne einer pädagogischen Fachkraft zu beschäftigen.

Zu Z 21 bis 23 (§ 14a):

Der bisherige § 14a regelte die Berufsanerkennung für im Ausland absolvierte Ausbildungen zur pädagogischen Hilfskraft. Durch die Etablierung der Berufsgruppe der pädagogischen Assistenzkraft soll der Tatbestand auch auf diese Berufsgruppe erweitert werden.

Zu Z 27 (§ 16 Abs. 3):

Nach der geltenden Rechtslage sind Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 grundsätzlich ganzjährig zu betreiben und an mindestens fünf Tagen pro Woche offen zu halten. Bisher sah § 16 Abs. 3 bis 5 Sonderregelungen während der Herbstferien, Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und Hauptferien im Sinne des § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, vor. Dementsprechend war der Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nur dann aufrecht zu erhalten, wenn dem Rechtsträger ein konkreter Bedarf bekanntgegeben wurde.

Der vorliegende Entwurf sieht einen Entfall des § 16 Abs. 3 bis 5 vor, während § 12 Abs. 2 unverändert bleibt. Damit wird erreicht, dass Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nunmehr auch in den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, geöffnet sein müssen. Dies hat nicht zur Folge, dass auch sämtliche Gruppen geöffnet sein müssen. Mangels Bedarfs können beispielsweise mehrere Kindergartengruppen auch zu einer Kindergartengruppe nach Maßgabe der §§ 13 und 14 zusammengelegt werden. Darüber hinaus ist es auch zulässig, den Bedarf durch Gemeindekooperation oder eine einrichtungsübergreifende Kooperation (sofern im Gemeindegebiet mehrere Einrichtungen betrieben werden) sicherzustellen. Zu diesem Zweck können zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften Kooperationsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Kostentragung abgeschlossen werden. Festgehalten wird weiters, dass freiwillige Bedarfserhebungen nach eigenem Ermessen (insbesondere zur Personalplanung) weiterhin durchgeführt werden können. Sollte seitens der Obsorgeberechtigten trotz Nicht-Anmeldung dennoch ein (spontaner) Bedarf bestehen, ist das betroffene Kind jedenfalls aufzunehmen.

Zu Z 28 (§ 17 Abs. 1):

Durch die Novellierung des § 17 Abs. 1 wird erreicht, dass die Öffnungszeitbegrenzung nach oben hin entfällt und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auch länger als sechzig Stunden pro Woche geöffnet sein können. Zu Z 30 bis 34 (§ 23):

Abs. 1 regelt das Festlegen gegenseitiger Rechte und Pflichten im Rahmen eines zu schließenden Vertrages. Durch den Abschluss einer solchen Vereinbarung entsteht zwischen Rechtsträger und Obsorgeberechtigten ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.

Da es in der Natur eines Vertrages – hier: zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft – liegt, gegenseitige Rechte und Pflichten festzulegen, erübrigt sich ein gesonderter Hinweis darauf.

In rechtlicher Hinsicht ändert sich nichts, weil das Vertragsverhältnis (Betreuungsvertrag) immer schon von Seiten der Obsorgeberechtigten durch Ausfüllen und Abgeben der Formulare mit der Bezeichnung „Anmeldung“ oder „Evidenzblatt“ in Kraft gesetzt wurde.

Beim Betreuungsvertrag handelt es sich um ein entgeltliches Rechtsgeschäft, weil sich gegenseitige, miteinander verknüpfte Leistungen daraus ergeben: die Obsorgeberechtigten beispielsweise sorgen dafür, dass das – mit entsprechender Körperpflege und Kleidung versorgte (§ 27 Abs. 2 Z 1) – Kind zu dem vereinbarten Zeiten gebracht und abgeholt wird und bezahlen die Beiträge für Mittagessen; der Rechtsträger stellt beispielsweise die entsprechende Infrastruktur und qualifiziertes Personal zur Verfügung.

Der Vertrag sollte zur Rechtssicherheit aller Beteiligten schriftlich abgeschlossen werden. Auch bisher geschah die Aufnahme eines Kindes in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung immer unter der Verwendung von unterschiedlichen – und auf Grund ihrer Fülle teils unübersichtlichen – Formularen,

welche von den Obsorgeberechtigten auszufüllen waren und welche in ihrer Gesamtheit inhaltlich die Kriterien der Betreuung determinierten.

Zu Abs. 3:

Die frühere Bezeichnung „Widerruf“ war zu adaptieren. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages hat rechtsgestaltende und somit bindende Wirkung. Sobald ein zweiseitiger Vertrag gültig zustande gekommen und somit in Kraft ist, kann dieses Rechtsgeschäft nur durch bestimmte Rechtsinstrumente (wie zB Kündigung, jedoch nicht mehr durch Widerruf) beendet werden, um die Bindungswirkung aufzulösen. Für die Rechtsträger wird im Normalfall – dann, wenn es im Ort bzw. näheren Umkreis nur eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gibt und die Obsorgeberechtigten auf den Vertragsabschluss mit dieser Einrichtung angewiesen sind – eine Abschlussverpflichtung bestehen.

Um im Fall der Auflösung nach Abs. 3 Z 2 nachzuweisen, dass eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen eines Kindes besser gerecht wird, sind vom Rechtsträger entsprechende Gutachten einzuholen. Auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis ist ein Gutachten von einer Amtsärztin/einem Amtsarzt nicht zwingend erforderlich.

Zu Abs. 4

Der Rechtsträger trifft für den Betrieb seiner Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nähere Bestimmungen in einer Einrichtungsordnung (Hausordnung). Die Einrichtungsordnung bildet rechtlich gesehen Allgemeine Geschäftsbedingungen ab (kurz: AGB). Dabei handelt es sich um vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (der Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung) für Verträge, welche sie üblicherweise abschließt, vorgibt. Geltung erlangen diese AGB durch Vereinbarung der vertragsschließenden Parteien (Annahme durch Obsorgeberechtigte). Zur Übersichtlichkeit können AGB direkt in den Bildungs- und Betreuungsvertrag integriert werden, da beide Hand in Hand gehen. Konsequenterweise hat sich die Obsorgeberechtigten nach Abschluss des Betreuungsvertrages – in jedem Fall – auch an die Hausordnung zu halten.

Letztlich wird klargestellt, dass sowohl im Betreuungsvertrag als auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Vertragsstrafen vereinbart werden dürfen.

Zu Z 35 (§ 24 Abs. 2):

In der Praxis werden Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit regelmäßig von den gruppenleitenden Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen geführt. Dieser Praxis trägt der neugefasste § 24 Abs. 2 Rechnung, indem dieser Aufgabe nicht mehr der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, sondern der jeweiligen gruppenführenden pädagogischen Fachkraft übertragen wird. Diese Aufgabe kann einer in der jeweiligen Gruppe eingesetzten pädagogischen Assistentkraft übertragen werden.

Zu Z 40 (§ 31 Abs. 1):

Auf Grund des neuen Gehaltsbandes für die pädagogischen Assistentkräfte, war auch die Förderung seitens des Landes entsprechend zu erhöhen. Die Höhe der Förderung orientiert sich dabei am Verhältnis der Förderung zum Gehalt der pädagogischen Hilfskraft.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Mit BGBl. I Nr. 139/2023 wurde das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher novelliert und dabei die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, um ein Masterstudium und einen Universitätslehrgang ergänzt. Aus diesem Grund werden die lit. f und g ergänzt.

Zu Z 2 (§ 3a Abs. 1):

Mit Novellierung des § 3a wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014)

Zu Z 1 und 14 (§ 157h):

Diese Bestimmung sowie das übrige Bgld. GemBG 2014 wird auf die Diktion des Bgld. KBBG 2009 angeglichen. Das Bgld. KBBG 2009 verwendet statt den Begriffen „Helferinnen und Helfer“ den Begriff „pädagogische Hilfskräfte“.

Zu Z 2, 4, 5 und 10 bis 13 (§ 133f Abs. 1 Z 3, § 143 Abs. 1, § 151a Abs. 1, § 151c Abs. 3, § 151c Abs. 5, § 151i Abs. 1 und § 151k Abs. 2):

Für die neue Beschäftigtengruppe der pädagogischen Assistenzkräfte werden die Entlohnungsgruppen gb1a bzw. kb1a (Bedienstete, die dem IVa. Hauptstück unterliegen) neu geschaffen. Des Weiteren werden die einschlägigen Bestimmungen des Bgld. GemBG 2014 um diese Beschäftigtengruppe ergänzt.

Zu Z 3, 8 und 9 (§ 133j, § 151c Abs. 1a und § 151c Abs. 1b):

Neue Gehaltsschemata für die Beschäftigtengruppe der pädagogischen Assistenzkräfte.

Zu Z 6 und 7 (§ 151b Abs. 2 und § 151b Abs. 3):

Hinsichtlich der allgemeinen Anstellungserfordernisse gelten für pädagogische Assistenzkräfte die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen Gemeindebediensteten (§ 6). Die besonderen (ausbildungsmäßigen) Anstellungserfordernisse regelt das Bgld. KBBG 2009 (§ 14 Abs. 2).

Zu Z 15 (§ 162 Abs. 28):

Inkrafttretensbestimmung.